

22.06.95

EU - Fz - U - Wi - Wo

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlen-
dioxidemissionen und Energie*

KOM(95) 172 endg.; Ratsdok. 6900/95

*) Ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 544/92 = AE-Nr. 922128

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. Juni 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. Mai 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

- 1 -

BEGRÜNDUNG

Die von der Kommission vorgeschlagene Ratsrichtlinie zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie (KOM(92) 226)¹ - sie bildet einen Bestandteil der Gesamtstrategie, den CO₂-Ausstoß in der Gemeinschaft bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren, - hat noch nicht erlassen werden können.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 24. Februar 1993 abgegeben².

Wie die Gespräche auf Ratsebene erkennen lassen, ist eine baldige Annahme der Vorlage jedoch kaum wahrscheinlich.

Der Europäische Rat von Essen vom 9. und 10. Dezember 1994 hat "die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, Leitlinien vorzulegen, die es jedem Mitgliedstaat ermöglichen sollen, eine CO₂-Energie-Steuer auf der Grundlage gemeinsamer Parameter anzuwenden, sofern er dies wünscht".

Dementsprechend schlägt die Kommission vor, die Vorlage abzuändern und in bestimmten Punkten flexibler zu gestalten, so daß die bei den Gesprächen im Rat aufgetretenen Hindernisse überwunden werden können.

Zu diesem Zwecke schlägt die Kommission vor, der Einführung einer harmonisierten Steuer eine Übergangszeit vorangehen zu lassen, in der die Mitgliedstaaten zwar die Struktur einer harmonisierten Steuer zu beachten haben, jedoch nach ihrem Ermessen den Steuersatz für die einzelnen Erzeugnisse festlegen. Damit die Mitgliedstaaten leichter die zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes erforderlichen Maßnahmen treffen können, sollten außerdem die - neu festgesetzten - Steuersätze des bisherigen Kommissionsvorschlags als Zielsätze gelten; das heißt, die Mitgliedstaaten sollten nach Möglichkeit ihre eigenen Steuersätze mittelfristig an diese vorgegebenen Sätze annähern.

¹ ABl. Nr. C 196 vom 3.8.1992, Seite 1.

² ABl. Nr. C 108 vom 19.4.1993, Seite 20.

Da sich die vorgeschlagene Steuerregelung direkt an die bestehenden Vorschriften über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und an die Harmonisierung der Steuerstruktur bei den Verbrauchsteuern auf Mineralölzeugnisse anlehnt, hat es die Kommission ebenfalls vorgezogen, die ursprünglich vorgesehenen spezifischen Bestimmungen wegfällen zu lassen und soweit wie möglich auf die betreffenden Bestimmungen der Verbrauchsteuerrichtlinien Bezug zu nehmen.

Bei dem neuen Konzept erscheinen bestimmte Sicherungsklauseln wie die Auflagenbindung und die Möglichkeit einer befristeten Aussetzung der Steuer nicht mehr als erforderlich, steht es den Mitgliedstaaten doch frei, die Besteuerungshöhe nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten festzusetzen.

Da es gilt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten, die die vorgeschlagene Steuer anwenden möchten, deren Aufkommen zur Senkung anderer Abgaben verwenden, insbesondere in der Form, daß die Abgabenbelastung der Arbeit reduziert wird, entsprechend den Leitlinien des Weißbuches über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATESZUR EINFÜHRUNG EINER STEUER AUFKOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND ENERGIE**Erster Vorschlag****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 99 und 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Problem des Treibhauseffekts bedarf
einer wirksamen und in sich stimmigen
Lösung.

Die Errichtung und das Funktionieren des
Binnenmarktes setzt den freien Verkehr der
Waren einschließlich der spezifischen
Steuern unterworfenen Erzeugnisse
voraus.

Einige Mitgliedstaaten haben Steuern auf
Kohlendioxidemissionen und den
Energieeinsatz eingeführt oder ziehen dies
in Erwägung; ein harmonisiertes Vorgehen
ist geboten, um das Funktionieren des
Binnenmarktes zu gewährleisten.

Geänderter Vorschlag**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 99 und 130 S,

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

In Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992⁽¹⁾ werden die Abgaben, die von der Gemeinschaft festgelegt werden, aus der durch die genannte Richtlinie geschaffenen Regelung ausgenommen.

unverändert

In den umweltpolitischen Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft von 1973⁽²⁾, 1977⁽³⁾, 1983⁽⁴⁾, 1987⁽⁵⁾ und 1992⁽⁶⁾ wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Luftverschmutzung zu verringern und vorbeugend zu verhindern. Im umweltpolitischen Aktionsprogramm 1987-92 wird nachdrücklich bemerkt, daß es darauf ankommt, zur Verringerung der Luftverschmutzung bei ihrem Ursprung anzusetzen, und daß die Gemeinschaft u.a. schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig werden sollte.

unverändert

Der Europäische Rat von Dublin im Juni 1990 drängte darauf, so bald wie möglich Ziele und Strategien zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen festzulegen. Die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) bilden hiervon den wichtigsten Bestandteil.

unverändert

Auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 ist der Rat zu dem Schluß gelangt, daß die Gemeinschaft ihre CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf den Stand von 1990 stabilisieren sollte.

unverändert

Die globale Dimension des Treibhauseffekts ist offensichtlich; das Problem sollte also weltweit angegangen werden.

unverändert

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 1

(2) ABl. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1

(3) ABl. Nr. C 139 vom 13.6.1977, S. 1

(4) ABl. Nr. C 46 vom 17.2.1983, S. 1

(5) ABl. Nr. C 328 vom 7.12.1987, S. 1

(6) KOM(92) 23 endg. vom 30.3.1992

Die Einführung einer CO₂- und Energie-Steuer ist wesentlicher Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung des rationellen Energieeinsatzes sowie zur Herbeiführung von Änderungen beim Einsatz der verschiedenen Energieträger, durch die umweltfreundlichere Energiequellen bevorzugt werden.

unverändert

Damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft gewahrt bleibt, kann die steuerliche Regelung erst dann in den Mitgliedstaaten angewandt werden, wenn andere OECD-Länder eine ähnliche Steuer oder finanziell sich in gleicher Weise auswirkende Maßnahmen einführen. □

gestrichen

Da die Steuer auf Gemeinschaftsebene eingeführt wird, gilt es zu bestimmen, in welchem Gebiet sie Anwendung findet; des weiteren sind das System der Besteuerung der steuerpflichtigen Erzeugnisse, die Regeln für den Besitz und den Verkehr der Erzeugnisse, die Steuersätze sowie die Befreiungen oder Ermässigungen auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Da die Steuerregelung auf Gemeinschaftsebene eingeführt wird, gilt es zu bestimmen, in welchem Gebiet sie Anwendung findet; des weiteren sind die Regeln für den Besitz und den Verkehr der steuerpflichtigen Erzeugnisse, die Berechnungsmethoden für die Steuersätze sowie der Rahmen für Steuerbefreiungen und -ermäßigungen auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Dadurch, daß auf die vorhandenen administrativen Strukturen und die im harmonisierten Verbrauchsteuersystem geltende Definition des Gebiets zurückgegriffen wird, verringert sich die Belastung für Verwaltung und Wirtschaft, ohne daß Wettbewerbsverzerrungen entstünden.

unverändert

Wegen ihres Ziels, die CO₂-Emissionen zu begrenzen, muß die Steuer auf Energieerzeugnisse fossilen Ursprungs und wegen ihres Zieles, die rationelle Energienutzung zu fördern, auf alle Energieformen Anwendung finden. Die Verwendung von Energieträgern als Rohstoff ist aus dem Geltungsbereich der Steuer auszunehmen. Bei der Besteuerung der Energie als solcher gilt es jedoch zu vermeiden, daß aufgrund der Herstellungsweise Verzerrungen zwischen verschiedenen Energieträgern entstehen. Das System sollte eine geeignete Regelung für elektrischen Strom enthalten.	unverändert
Zur Förderung alternativer Energiequellen ist es geboten, die erneuerbaren Energieträger aus dem Geltungsbereich der Steuer auszunehmen.	unverändert
Um die beiden genannten Ziele zu erreichen, muß die Steuerbemessungsgrundlage zum einen im Energiegehalt und zum anderen in den Kohlendioxidemissionen der eingesetzten Erzeugnisse bestehen.	unverändert
Damit sichergestellt ist, daß die Mitgliedstaaten die Steuer zugunsten ihrer Staatskasse erheben können, ohne daß dadurch der freie Verkehr der steuerpflichtigen Erzeugnisse beeinträchtigt und der Wettbewerb verzerrt wird, muß ein harmonisiertes Überwachungssystem eingerichtet werden. Für bereits verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse besteht ein solches System. Hinsichtlich der Überwachung der anderen Erzeugnisse hat die Kommission geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wobei darauf zu achten ist, daß diese Überwachung den freien Verkehr der Erzeugnisse nicht behindert.	unverändert

Damit sich die Wirtschaftsbeteiligten reibungslos auf die neuen, durch die Steuer entstandenen Bedingungen einstellen können, ist für die Steuersätze zunächst ein mäßiges Niveau festzulegen, das dann schrittweise auf das gewünschte Niveau angehoben wird.

gestrichen

Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände sollten die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen können.

gestrichen

Die Harmonisierung der Steuersätze ist nach wie vor ein wesentliches Ziel.

Dieses Ziel binnen kurzem zu verwirklichen, wirft jedoch bei einigen Mitgliedstaaten Probleme der Durchführung auf.

Um die Einführung einer harmonisierten Steuer in der Gemeinschaft zu erleichtern, sollten gemeinsame Parameter festgelegt werden, die so flexibel sind, daß jeder Mitgliedstaat, sofern er dies wünscht, die Steuer anwenden kann, gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen vom 9. und 10. Dezember 1994.

Daher sollte eine zum 1. Januar 1996 beginnende und zeitlich klar abgegrenzte Übergangszeit eingerichtet werden, in der Übergangsbestimmungen angewandt werden, die die Einführung eines Systems harmonisierter Steuersätze erleichtern.

In dieser Übergangszeit müssen die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Steuersätze über eine gewisse Flexibilität verfügen.

Nichtsdestoweniger sollte entsprechend dem gemeinschaftlichen Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Verminderung der Kohlendioxid-emissionen, der Zusammenhang zwischen den auf die einzelnen Erzeugnisse angewandten Steuersätzen und dem unterschiedlichen Gehalt der besteuerten Erzeugnisse an Kohlendioxid und Energie sichergestellt werden.

Um die Einführung eines Systems harmonisierter Steuersätze zu erleichtern, müssen Zielsätze festgelegt werden, die den Mitgliedstaaten in der Übergangszeit als Richtgrößen dienen und an die sie ihre nationalen Sätze nach Möglichkeit annähern.

An die Stelle der Übergangsregelung hat zum 1. Januar 2000 ein harmonisiertes Steuersystem zu treten, das das auf mittlere Frist zu verwirklichende Ziel darstellt.

Zu diesem Zweck legt die Kommission Rat und Parlament bis zum 1. Januar 1999 einen Bericht über das Funktionieren der Übergangsregelung vor, zusammen mit Vorschlägen für die Einführung eines harmonisierten Steuersystems.

Nach Anhörung des Europäischen Parlamentes beschließt der Rat bis zum 1. Januar 2000 über die Modalitäten des harmonisierten Steuersystems und den Termin, zu dem dieses in Kraft tritt.

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft ist es geboten, Unternehmen mit hohem Energieeinsatz bedingte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen zu gewähren, insofern als ihre Drittländerkonkurrenten nicht einer vergleichbaren Steuer- oder Finanzbelastung ausgesetzt sind. Die Gewährung derartiger Ermäßigungen und Befreiungen hat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer ist ein System steuerlicher Anreize für Investitionen zur Energieeinsparung und zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes vorzusehen. Für derartige Fördermaßnahmen müssen einheitliche Bedingungen festgelegt werden, damit sie nicht als Beihilfe wirken, die die Wettbewerbsbedingungen verfälschen könnten.

Um die koordinierte Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist ein Ausschuß einzurichten.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu wahren, sollten Unternehmen mit hohem Energieeinsatz bedingte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewährt werden, soweit ihre Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern nicht einer vergleichbaren steuerlichen oder finanziellen Belastung ausgesetzt sind. Die Gewährung derartiger Ermäßigungen und Befreiungen hat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu erfolgen.

unverändert

Um die koordinierte Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist der durch die Richtlinie 92/12/EWG vom 25.2.1992⁽⁷⁾ eingesetzte Verbrauchsteuerausschuß einzuschalten.

⁽⁷⁾ ABL Nr. L 76 vom 23.3.1992. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EWG.
(ABL Nr. L 365 vom 31.12.1994)

Die Einführung der neuen Steuer darf keine Erhöhung der Gesamtabgabenbelastung zur Folge haben. Die Wahrung des Grundsatzes der Steuerverneutralität soll dazu beitragen, die Steuersysteme zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden. Durch die Steuerverneutralität werden die Auswirkungen der Einführung der Steuer auf Preisniveauentwicklung und Wachstum abgemildert.

Es ist jedoch Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, festzulegen, auf welchem Wege die Steuerverneutralität sichergestellt werden soll -

**HAT FOLGENDE RICHTLINIE
ERLASSEN:**

Bei der Einführung der neuen harmonisierten Steuer sind die Leitlinien des Weißbuches der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu beachten. Daher darf die Anwendung der Steuer keine Erhöhung der Gesamtabgabenlast zur Folge haben.

Die Wahrung des Grundsatzes der Steuerverneutralität soll dazu beitragen, die Steuersysteme zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden.

unverändert

unverändert

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- 1 Diese Richtlinie regelt die harmonisierte Einführung einer spezifischen Steuer in den Mitgliedstaaten, die auf die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der mit ihnen verbundenen Kohlendioxidemissionen und ihres Energiegehaltes erhoben wird. Der Satz der Steuer kommt zu den Steuersätzen hinzu, die von den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse angewandt werden, auf die sich die Richtlinien des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle⁽⁸⁾ und zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle⁽⁹⁾ beziehen.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannte Steuer zu ihren Gunsten zu erheben und die Anwendung der Steuer zu überwachen.

Die Geltung der in Absatz 1 vorgesehenen Steuerregelung ist davon abhängig, daß andere Mitgliedstaaten der OECD eine ähnliche Steuer einführen oder Maßnahmen durchführen, die sich finanziell in gleicher Weise auswirken wie die Maßnahmen, die von dieser Richtlinie geregelt werden. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den Termin für das Inkrafttreten der Steuerregelung fest.

unverändert

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten wenden gemäß dieser Richtlinie eine harmonisierte Steuer an, die auf die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der mit ihnen verbundenen Kohlendioxidemissionen und ihres Energiegehaltes erhoben wird.

unverändert

gestrichen

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L vom.....1992, S. ...

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L vom 1992, S. ...

Artikel 2

1. Diese Richtlinie gilt in dem Gebiet der Gemeinschaft, das für jeden Mitgliedstaat durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere in Artikel 227, festgelegt ist, mit Ausnahme der nachstehenden Staatsgebiete:

- der Insel Helgoland und des Gebietes von Büsingen für die Bundesrepublik Deutschland;
- von Livigno, Campione d'Italia und den italienischen Hoheitsgewässern des Luganer Sees für die italienische Republik;
- von Ceuta und Melilla für das Königreich Spanien.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Das Königreich Spanien und die Republik Portugal können jedoch mittels einer Erklärung notifizieren, daß die Richtlinie auf alle oder einen Teil der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Hinterlegung der Erklärung folgt, in den entsprechenden Gebieten Anwendung findet.

3. Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht in den überseeischen Departements der französischen Republik. Die französische Republik kann jedoch mittels einer Erklärung notifizieren, daß die Richtlinie vorbehaltlich bestimmter Anpassungen zur Berücksichtigung der extremen Randlage dieser Gebiete ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Hinterlegung der Erklärung folgt, auf diese Gebiete Anwendung findet.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt in dem Gebiet der Gemeinschaft, und zwar in den Grenzen, die in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (7) festgelegt sind.

gestrichen

gestrichen

gestrichen

gestrichen

gestrichen

4. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen der Beibehaltung des von Artikel 105 der griechischen Verfassung garantierten besonderen Status des Berges Athos in Griechenland nicht entgegen.

gestrichen

5. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen insbesondere in bezug auf die Wettbewerbsneutralität nicht mehr gerechtfertigt sind, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge.

gestrichen

Artikel 3

Artikel 3

1. Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 unterliegen nachstehend definierte Erzeugnisse, sofern sie zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt sind:

unverändert

a) Steinkohle, Braunkohle, Torf sowie die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse (Koks, Gas, Teer usw.), ausgenommen Hochofengas, im Sinne der KN-Codes 2701 bis 2706;

a) Steinkohle, Braunkohle, Torf sowie die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse (Koks, Gas, usw.), ausgenommen Hochofengase, im Sinne der KN-Codes 2701 bis 2705

b) Erdgas im Sinne der KN-Codes 2711 21 00 bis 2711 29 00;

unverändert

c) Mineralöle; im Sinne dieses Artikels gelten als solche:

c) Mineralöle im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle⁽¹⁰⁾

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 94/74/EG (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994)

d) Ethyl- und Methylalkohol im Sinne der KN-Codes 2207 und 2905, sofern sie durch Destillation aus Erzeugnissen im Sinne der Buchstaben a) bis c) gewonnen sind.

- die Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50, 2707 91 00, 2707 99 (mit Ausnahme der KN-Codes 2707 99 30, 2707 99 50 und 2707 99 70); gestrichen
- die Erzeugnisse des KN-Codes 2709; gestrichen
- die Erzeugnisse des KN-Codes 2710; gestrichen
- verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe im Sinne der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00. gestrichen
- die Erzeugnisse der KN-Codes 2712 20 00, 2712 90 31, 2712 90 33, 2712 90 39 und 2712 90 90; gestrichen
- die Erzeugnisse der KN-Codes 2712 10 und 2713, mit Ausnahme harzartiger Rückstände, gebrauchter Bleicherde sowie säurehaltiger und basischer Rückstände; gestrichen
- die Erzeugnisse des KN-Codes 2715;
- die Erzeugnisse der KN-Codes 2901, 2902 11 00, 2902 19 90, 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44; gestrichen
- die Erzeugnisse der KN-Codes 3403 11 00 und 3403 19; gestrichen
- die Erzeugnisse des KN-Codes 3811; gestrichen
- und die Erzeugnisse des KN-Codes 3817. gestrichen

- | | |
|--|--|
| 2. Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 sind ebenfalls folgende Erzeugnisse unterworfen: | unverändert |
| a) Ethyl- und Methylalkohol im Sinne der KN-Codes 2207 und 2905, sofern sie durch Destillation aus Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 gewonnen und zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt sind. Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse sind der Steuer auch alle sonstigen Erzeugnisse unterworfen, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoff bestimmt oder als solche verkauft oder verwendet werden; | a) alle sonstigen Erzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoff bestimmt sind oder als solche verkauft oder verwendet werden, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse; |
| b) elektrischer Strom im Sinne des KN-Codes 2716 sowie Wärme, die erzeugt werden | unverändert |
| - durch Wasserkraftwerke mit einer Leistung von über 10 Megawatt | unverändert |
| - oder mit Hilfe der Erzeugnisse der KN-Codes 2612, 2844 10 bis 2844 50 und 2845 10. | unverändert |
| 3. Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 nicht unterworfen sind: | unverändert |
| - Brennholz und Holzkohle im Sinne der KN-Codes 4401 und 4402 sowie aus der Destillation oder Verarbeitung von Holz gewonnene Erzeugnisse | unverändert |

- und direkt oder mittels chemischer Umwandlung gewonnene Erzeugnisse landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Ursprungs, insbesondere Alkohol im Sinne der KN-Codes 2207 und 2905 und rohe oder veresterte Pflanzenöle im Sinne der KN-Codes 1507 bis 1518.

unverändert

- Energieformen, die aus der Nutzung der Sonnen-, Wind-, Gezeiten- und Geothermalenergie oder durch Biomasseumwandlung gewonnen werden.

4. Der Einsatz von Erzeugnissen im Sinne der Absätze 1 und 2 bei der Metallerzeugung und -bearbeitung und elektrolytischen Verfahren gilt als Verwendung als Brennstoff.

unverändert

TITEL II - STEUERTATBESTAND UND STEUERANSPRUCH

unverändert

Artikel 4

Artikel 4

1. Der Steuertatbestand tritt mit der Gewinnung oder Herstellung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse auf dem Gebiet der Gemeinschaft, wie es in Artikel 2 festgelegt ist, oder durch ihre Einfuhr in dieses Gebiet ein.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nachstehend genannte Vorgänge nicht als "Gewinnung oder Herstellung von Erzeugnissen" anzusehen:
 - a) Vorgänge, bei denen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) in kleinen Mengen als Nebenprodukte gewonnen werden,

unverändert

unverändert

unverändert

- | | |
|---|-------------|
| b) und das Mischen innerhalb eines Steuerlagers von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) mit anderen in demselben Artikel genannten Erzeugnissen oder Stoffen, sofern | unverändert |
| - in dem Falle, daß das Gemisch zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt ist, die auf die Ausgangsstoffe erhobenen Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zuvor entrichtet wurde | unverändert |
| - und der entrichtete Betrag nicht geringer ist als die Steuerschuld, die aus der Anwendung der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 auf das zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmte Gemische entstünde. | unverändert |
| 3. Der Verbrauch von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 innerhalb einer Einrichtung, in der die Erzeugnisse oder einige dieser Erzeugnisse gewonnen werden, gilt nicht als Steuertatbestand im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, es sei denn, der Verbrauch finde zu produktionsfremden Zwecken statt. | unverändert |

Artikel 5

1. Der Anspruch auf die Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 entsteht mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr oder mit der Feststellung von Fehlmengen.

unverändert

Als Überführung steuerpflichtiger Erzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr gelten

unverändert

- a) jede - auch unrechtmäßige - Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung;

unverändert

- b) jede - auch unrechtmäßige - Gewinnung oder Herstellung dieser Erzeugnisse außerhalb eines Verfahrens der Steueraussetzung;

unverändert

- c) und jede - auch unrechtmäßige - Einfuhr dieser Erzeugnisse sofern sie nicht einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden sind.

unverändert

2. Die Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs und der anzuwendende Satz der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 richten sich nach den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr stattfindet oder die Fehlmengen festgestellt werden.

unverändert

Die Steuer wird nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren erhoben und eingezogen, wobei die Mitgliedstaaten auf im Inland hergestellte Erzeugnisse und auf Erzeugnisse mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten dieselben Verfahren für die Erhebung und die Einziehung anwenden.

unverändert

**TITEL III - STEUERPFlichtIGE,
BESITZ UND BEFÖRDERUNG DER
ERZEUGNISSE**

Artikel 6

Die Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 wird von Personen geschuldet, die einen steuerpflichtigen Vorgang im Sinne von Artikel 5 vornehmen.

Artikel 7

1. Herstellung, Besitz, Beförderung und Kontrolle von in Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnissen werden durch die Richtlinie des Rates 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren geregelt(1).

2. In bezug auf elektrischen Strom im Sinne des KN-Codes 2716, der unter Verwendung von Erzeugnissen oder durch Anlagen, wie sie in Artikel 3 genannt werden, hergestellt wurde, trifft die Kommission erforderlichenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 13 geeignete Maßnahmen für den Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern.

**TITEL III - BESITZ UND
BEFÖRDERUNG DER
ERZEUGNISSE**

gestrichen

wird Artikel 6

1. Herstellung, Besitz, Beförderung und Kontrolle von in Artikel 3 Absatz 1 genannten Erzeugnissen werden durch die Richtlinie des Rates 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren geregelt(1).

2. In bezug auf elektrischen Strom im Sinne des KN-Codes 2716, der unter Verwendung von Erzeugnissen oder durch Anlagen, wie sie in Artikel 3 genannt werden, hergestellt wurde, trifft die Kommission erforderlichenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 geeignete Maßnahmen für den Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern.

3a) Auf den von den gestrichen

Stromerzeugungsunternehmen
ausgestellten Rechnungen ist die Höhe
der Steuer pro gelieferter kW/h sowie
der Gesamtbetrag der Steuer
anzugeben, die auf die zur Erzeugung
der in Rechnung gestellten
Stromlieferungen eingesetzten
Ausgangsstoffe erhoben wird; die
gleichen Steuerbeträge sind auf den
Rechnungen der
Stromversorgungsunternehmen
anzugeben.

b) Die auf diese Weise auf den gestrichen

Rechnungen ausgewiesenen Steuern
müssen für alle Kunden des
Stromerzeugungs- oder -
versorgungsunternehmens innerhalb
eines gegebenen Zeitraums pro kW/h
gleich hoch sein.

4. Auf Rechnungen, die für Lieferungen gestrichen

von Primärenergieträgern im Sinne von
Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a)
ausgestellt werden, sind der Satz je
Einheit der angewandten Steuer und die
Steuerhöhe anzugeben; diese Angaben
sind gegebenenfalls auf den
Rechnungen, die für die folgenden
Lieferungen ausgestellt werden,
anteilmäßig auszuweisen.

TITEL IV - STEUERBEMESSUNGS- GRUNDLAGE

unverändert

Artikel 8

wird Artikel 7

Die Steuerbemessungsgrundlage besteht

unverändert

- zum einen, was die energiebezogene Komponente der Steuer betrifft, aus dem Energiegehalt der in Artikel 3 Absatz 1 und 2 genannten Erzeugnisse, wobei allerdings elektrischer Strom im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und elektrischer Strom, der unter Verwendung der obengenannten Erzeugnisse hergestellt wird, auf der Grundlage der hergestellten Elektrizität zu besteuern ist, da die genannten zu seiner Herstellung eingesetzten Erzeugnisse von der Steuer befreit sind; unverändert
- und zum anderen, was die auf die CO₂-Emissionen bezogene Komponente der Steuer anbetrifft, aus der Kohlendioxidmenge, die bei Sauerstoffüberschuß durch die Verbrennung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) entsteht. unverändert

TITEL V - STEUERSÄTZE**Artikel 9**

1. Die Sätze der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:

unverändert

wird Artikel 8

1. Während einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 1999 ausläuft, legen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 für jedes Erzeugnis einen einzigen Steuersatz fest.

Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersatzstruktur in Übereinstimmung mit den in Artikel 2 des Beschlusses 93/389/EWG⁽¹⁾ des Rates genannten Zielen fest, um durch die Förderung von Energieeffizienz und die Berücksichtigung des Kohlenstoffgehaltes der besteuerten Erzeugnisse zur Stabilisierung und Beschränkung der CO₂-Emissionen beizutragen.

Hierbei bezieht sich der Ausdruck "Erzeugnis" auch auf die Nebenerzeugnisse, die unter die in Artikel 3 genannten KN-Codes fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9.7.1993, S. 32

- | | |
|--|-------------------|
| a) Bei Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) und Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme der nachfolgend unter b) genannten Erzeugnisse sind zu entrichten | <u>gestrichen</u> |
| - 2,81 ECU pro Tonne Kohlendioxid, die durch Verbrennung bei Sauerstoffüberschuß entsteht, | <u>gestrichen</u> |
| - und 0,21 ECU pro Gigajoule Energiegehalt. Allerdings gilt für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und elektrischen Strom, der unter Verwendung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) hergestellt wird, ein Steuersatz von 2,1 ECU pro MW/h, mit Ausnahme von elektrischem Strom, der durch Wasserkraftwerke im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) 1. Spiegelstrich hergestellt wird und für den ein Steuersatz von 0,76 ECU pro MW/h gilt. | <u>gestrichen</u> |

Um die Anwendung der Steuer und die Kontrollen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Steinkohle, Braunkohle und Torf sowie von Erdgas eine vereinfachte Steuertabelle anwenden, deren Tarifgruppen jeweils 5 % des Gehalts an Kohlenstoff, der bei Sauerstoffüberschuß durch Verbrennung zu Kohlendioxid umgewandelt wird, und 1,5 Gigajoule Energiegehalt der unverarbeiteten Erzeugnisse pro Tonne fester fossiler Energieträger oder verflüssigter gasförmiger Kohlenwasserstoffe oder pro 1000 m³ nicht verflüssigten Gases entsprechen.

gestrichen

b) Bei Mineralölen sind zu entrichten

gestrichen

- 13,46 ECU pro 1000 l verbleites und unverbleites Benzin im Sinne der KN-Codes 2707 und 2710;

gestrichen

- 15,42 ECU pro 1000 l Dieselöl und Heizöl im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 f zu Kapitel 27 der KN;

gestrichen

- 14,40 ECU pro 1000 l Kerosin und Fluggasturbinenkraftstoff im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 d zu Kapitel 27 der KN;

gestrichen

- 17,21 ECU pro 1000 kg Heizöl im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 g zu Kapitel 27 der KN;

gestrichen

- 15,36 ECU pro 1000 kg Petrolkoks usw. im Sinne der KN-Codes 2713 11 00 bis 2713 90 90;

gestrichen

- 0,39 ECU pro Gigajoule bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen im Sinne der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00.

gestrichen

- c) Die Mitgliedstaaten können einen höheren Steuersatz als unter a) und b) vorgesehen anwenden.

gestrichen

2. Der Steuersatz wird, unter Berücksichtigung der in Absatz 3 a) festgelegten Zielsätze, in Ecu berechnet, zur Hälfte in Abhängigkeit vom Kohlendioxid, das durch Verbrennung bei Sauerstoffüberschuß entsteht, und zur Hälfte je Gigajoule Energiegehalt.

Allerdings gilt für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und elektrischen Strom, der unter Verwendung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) hergestellt wird, ein Steuersatz, der in Ecu je Megawattstunde ausgedrückt wird.

Um die Anwendung der Steuer und die Kontrollen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten

- bei der Besteuerung von Steinkohle, Braunkohle und Torf sowie von Erdgas eine vereinfachte Steuertabelle, die nach Kohlenstoffgehalt und Energiegehalt gestaffelt ist, und
- bei Mineralölen Steuersätze, die in Ecu je 1000 l ausgedrückt sind, anwenden, mit Ausnahme von Heizöl, verflüssigtem Erdgas und Methan, deren Steuersätze in Ecu je 1000 kg oder im Verhältnis zur Masse ausgedrückt werden.

3. Damit bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Übergangszeit eine harmonisierte Steuer angewandt wird, bemühen sich die Mitgliedstaaten, ihre Steuersätze folgenden Zielsätzen anzunähern:

a) bei Erzeugnissen, die nicht unter b) aufgeführt sind:

- 9,37 ECU je Tonne Kohlendioxid, die bei Sauerstoffüberschuß durch Verbrennung entsteht und
- 0,70 ECU je Gigajoule Energiegehalt. Allerdings gilt für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und elektrischen Strom, der unter Verwendung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) hergestellt wird, ein Zielsatz von 7 ECU je Megawattstunde, mit Ausnahme von elektrischem Strom, der durch Wasserkraftwerke im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) hergestellt wird und für den ein Zielsatz von 2,53 ECU je Megawattstunde gilt;

b) bei Mineralölen:

- 44,87 ECU je 1000 l verbleites und unverbleites Benzin im Sinne der KN-Codes 2707 und 2710;
- 51,40 ECU je 1000 l Dieselöl und Heizöl im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 f zu Kapitel 27 der KN;
- 48 ECU je 1000 l Kerosin und Flugturbinenkraftstoff im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 d zu Kapitel 27 der KN;

- 57,37 ECU je 1000 kg/Masse Heizöl im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 g zu Kapitel 27 der KN;
- 51,20 ECU je 1000 kg/Masse Petrolkoks usw. im Sinne der KN-Codes 2713 11 00 bis 2713 90 90;
- 1,30 ECU je Gigajoule bei verflüssigtem Erdgas im Sinne der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00.

2. Der Gegenwert des Ecu in Landeswährung, der in Anwendung dieser Richtlinie zu verwenden ist, wird einmal pro Jahr festgelegt. Anzuwenden sind mit Wirkung ab 1. Januar eines jeden Jahres die Umrechnungskurse für den ersten Werktag des vorjährigen Oktobers.

wird 4.
unverändert

Die Mitgliedstaaten können die Beträge in Landeswährung, die sich aus der Umrechnung der Ecu-Beträge im Sinne von Absatz 1 ergeben, nach ihren eigenen Regeln auf- und abrunden; dabei darf der Betrag, um den auf- oder abgerundet wird, 5 % des umzurechnenden Betrages nicht übersteigen.

unverändert

3. Das erste Mal zum Ende des zwölften Monats nach dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Termin und dann jeweils zum Ende von sechs weiteren Zwölfmonatszeiträumen erhöht die Kommission gemäß dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren den Steuersatz um ein Drittel des in Absatz 1 genannten Betrages.

gestrichen

4. Treten außergewöhnliche Umstände ein, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß Mitgliedstaaten auf deren Wunsch ermächtigen, die Anwendung der Steuer zeitweise auszusetzen, um damit der besonderen Lage des oder der betreffenden Mitgliedstaaten, der Entwicklung der Wirtschaftslage und den bei der Verfolgung des Ziels, die Kohlendioxidemissionen zu stabilisieren, erreichten Fortschritten Rechnung zu tragen; der Rat stützt sich dabei auf Informationen, die die Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen⁽¹²⁾ erlangt hat, und auf weitere zu diesem Zweck bereitgestellte Informationen.

gestrichen

⁽¹²⁾ KOM(92)181 endg. vom 1.6.1992

TITEL VI - STEUERBEFREIUNGEN
UND STEUERERMÄSSIGUNGEN

Artikel 9

5. Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 unterliegende Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, sofern sie bestimmt sind

wird 1. Die der Steuer unterliegenden Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn für sie die Bedingungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG gelten.

- für Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen;

gestrichen

- für internationale Einrichtungen, die von den Behörden des Aufnahmelandes als solche anerkannt sind, sowie für die Mitglieder dieser Einrichtungen, und zwar in den Grenzen und entsprechend den Bedingungen, die in den internationalen Übereinkommen zur Gründung dieser Einrichtungen oder in den Sitzabkommen festgelegt sind;

gestrichen

- für die Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikpakts mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Steueranspruch entsteht, sowie für die in Artikel 1 der Entscheidung 90/640/EWG⁽¹³⁾ genannten Streitkräfte, und zwar für den Gebrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal;

gestrichen

- für den Verbrauch im Rahmen von mit Drittländern oder internationalen Einrichtungen geschlossenen Abkommen, sofern das Abkommen hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung zugelassen oder genehmigt worden ist.

gestrichen

Diese Befreiungen gelten in den Grenzen und unter den Voraussetzungen, die die Kommission gemäß dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festlegt. Die Befreiung kann im Wege eines Verfahrens zur Erstattung der Steuer gewährt werden.

gestrichen

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 13.12.1990, S. 19

Artikel 10

Falls Unternehmen mit hohem Energieverbrauch dadurch ernsthafte Nachteile entstehen, daß die Einfuhren aus in Artikel 1 Absatz 2 nicht genannten Drittländern, die keine ähnliche Steuer oder Maßnahmen mit gleichwertigen finanziellen Auswirkungen eingeführt haben, zunehmen, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten nach Notifizierung der entsprechenden Vorhaben ermächtigen, folgende Maßnahmen zugunsten dieser Unternehmen zu ergreifen:

1. eine gestaffelte Ermäßigung der nach Artikel 9 geschuldeten Steuer oder eine entsprechende Steuerrückerstattung, wenn die Energiekosten einschließlich aller Steuern außer der Mehrwertsteuer insgesamt mindestens 8 % des Mehrwerts im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 67/227/EWG vom 11. April 1967 betragen, der mit den Erzeugnissen realisiert wurde, in deren Herstellung die bei der Bestimmung der oben genannten Energiekosten berücksichtigten Energieträger eingingen;
2. eine vorübergehende vollständige Befreiung von der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 oder eine entsprechende Steuerrückerstattung, sofern die betreffenden Unternehmen erhebliche Bemühungen zur Einsparung von Energie oder zur Verringerung der CO₂-Emissionen unternommen haben.

Bei der Gewährung der unter 1. und 2. genannten Steuerermäßigungen und -befreiungen sind die Regeln des Gemeinschaftsrechts und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu beachten.

gestrichen

wird 2. Ergeben sich für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch dadurch ernsthafte Nachteile, daß bei den Handelsbeziehungen mit anderen Mitgliedstaaten ein Ungleichgewicht entsteht oder die Einfuhren aus Drittländern zunehmen, so können die Mitgliedstaaten unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft folgende Maßnahmen zugunsten dieser Unternehmen ergreifen:

-eine gestaffelte Ermäßigung der geschuldeten Steuer oder eine gleichwertige Steuerrückerstattung;

die Mitgliedstaaten berechnen die Ermäßigungstranchen nach Maßgabe der Energiekosten einschließlich aller Steuern außer der Mehrwertsteuer, ausgedrückt als Prozentsatz des Mehrwerts im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 67/22/EWG vom 11. April 1967⁽¹⁴⁾;

- eine vorübergehende vollständige Befreiung von der Steuer oder eine gleichwertige Steuerrückerstattung, sofern die betreffenden Unternehmen erhebliche Bemühungen zur Einsparung von Energie oder zur Verringerung der CO₂-Emissionen unternommen haben.Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vereinbarungen, die sie mit diesen Unternehmen treffen.

gestrichen

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14.4.1967, S. 1302

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten verringern die Steuerschuld oder gewähren gegebenenfalls gleichwertige Steuerrückerstattungen nach Maßgabe der Ausgaben für neue Investitionen, die das betreffende Unternehmen zur Verbesserung der rationellen Energienutzung oder zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen innerhalb eines Referenzzeitraums vorgenommen hat.

Nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren legt die Kommission Art und Umfang der berücksichtigten Investitionsausgaben und den Referenzzeitraum fest. Übersteigen diese Ausgaben die geschuldete Steuer, so wird eine Steuergutschrift oder ein entsprechender Anspruch auf die folgenden Jahre übertragen.

Artikel 12

Die Regeln, die die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Steuerrückerstattung im Sinne von Artikel 10 sowie die steuerlichen anreize im Sinne von Artikel 11 betreffen, werden alle drei Jahre überprüft.

Vor Ablauf jedes Dreijahreszeitraums und erstmals vor Ablauf des dritten Jahres der Anwendung der Steuer legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des Steuersystems und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.

gestrichen

wird ³Nach Maßgabe der Ausgaben für neue Investitionen, die das betreffende Unternehmen zur Verbesserung der rationellen Energienutzung oder zur Begrenzung des Kohlendioxidausstoßes innerhalb des in Artikel 8 genannten Zeitraums vorgenommen hat, können die Mitgliedstaaten die Steuerschuld herabsetzen oder gegebenenfalls gleichwertige Steuerrückerstattung gewähren.

Die Steuerermäßigungen und gleichwertigen Steuerrückerstattungen können sich auf die volle Höhe der betreffenden Investitionskosten belaufen.

Übersteigen die Investitionskosten die geschuldete oder entrichtete Steuer, so kann eine Steuergutschrift oder ein gleichwertiger Anspruch auf die folgenden Jahre übertragen werden.

gestrichen

gestrichen

gestrichen

TITEL VI - AUSSCHUSS FÜR DIE CO2- UND ENERGIESTEUER

Artikel 13

1. Die Kommission wird von einem "Ausschuß für die CO2- und Energie-Steuer" (nachstehend "Ausschuß" genannt) unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
2. Unbeschadet der Aufgaben, für die der in der Richtlinie 92/12/EWG vom 25.2.1992(1) vorgesehene Ausschuß zuständig ist, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 und 4 getroffen.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit zustande. Der Vorsitzende und die Vertreter der Kommissionsdienststellen nehmen an der Abstimmung nicht teil.

TITEL VII - AUSSCHUSS

wird Artikel 10

1. Die Kommission wird von dem aufgrund der Richtlinie 92/12/EWG vom 25.2.1992(1) eingesetzten Verbrauchsteuerausschuß unterstützt.

gestrichen.

Wird 2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf der Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keine Maßnahmen beschlossen, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

5. Über die Maßnahmen nach Absatz 2 hinaus prüft der Ausschuß die von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaats aufgeworfenen Fragen, die die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 betreffen.

wird 3

- a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

gestrichen

TITEL VII - AMTSHILFE

Artikel 14

1. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EWG⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG(1), wird durch einen 5. Spiegelstrich ergänzt:

" -Die CO₂- und Energie-Steuer im Sinne der Richtlinie des Rates 92/.../EWG vom ... 1992".

2. Artikel 3 f) der Richtlinie 76/308/EWG⁽¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/.../EWG vom 1992, wird durch einen 4. Spiegelstrich ergänzt:

" -Die CO₂- und Energie-Steuer im Sinne der Richtlinie des Rates 92/.../EWG vom 1992."

TITEL VIII- AMTSHILFE

wird **Artikel 11**

1. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EWG(15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG(1), wird durch einen 5. Spiegelstrich ergänzt:

" -Die CO₂- und Energie-Steuer im Sinne der Richtlinie des Rates 95/.../EWG vom ... 1995⁽¹⁶⁾.

2. Artikel 3 f) der Richtlinie 76/308/EWG(17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG vom 14.12.1992⁽¹⁸⁾, wird durch einen 4. Spiegelstrich ergänzt:

" -Die CO₂- und Energie-Steuer im Sinne der Richtlinie des Rates 95/.../EWG vom 1995⁽¹⁶⁾."

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 15

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19.3.1976, S. 18

⁽¹⁶⁾

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31.12.1992, S. 124

383/95

TITEL VIII - GLOBALE STEUERNEUTRALITÄT

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten

- teilen der Kommission zum Zeitpunkt der Einführung der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 mit, welche Vorkehrungen sie zur Gewährleistung der Steuerneutralität der Steuer getroffen haben
 - und unterrichten die Kommission alljährlich über die Bedingungen, unter denen die Steuerneutralität der genannten Steuer gewährleistet wird.
2. Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Steuerneutralität der genannten Steuer entsprechen dem Gemeinschaftsrecht.

gestrichen

wird Artikel 12

Die Kommission erstattet Rat und Parlament bis zum 31. Dezember 1998 Bericht über die Durchführung vorliegender Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit der Maßnahmen, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten getroffen haben, um die vom Rat festgelegten Ziele im Bereich CO₂-Emissionen zu verwirklichen; gleichzeitig legt die Kommission Vorschläge über die Anwendungsmodalitäten für harmonisierte CO₂- und Energiesteuersätze vor. Die Kommission hat bei ihren Vorschlägen insbesondere zu berücksichtigen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft gewahrt werden muß, und darauf zu achten, daß die Steuer nicht zu einer Erhöhung der Gesamtabgabenlast führt.

Nach Prüfung des Berichtes der Kommission legt der Rat bis zum 1. Januar 2000 auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes mit einstimmigem Beschluß die Maßnahmen fest, die zur Einführung harmonisierter Steuersätze in der Gemeinschaft erforderlich sind.

**TITEL IX
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

unverändert

Artikel 16

wird **Artikel 13**

1. Die Mitgliedstaaten setzen zum 1. Januar 1993 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

1. Die Mitgliedstaaten setzen zum 1. Januar 1996 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, ist in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

unverändert

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

unverändert

Artikel 17

wird **Artikel 14**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

unverändert

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

13.10.95**Beschluß
des Bundesrates**

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

KOM(95) 172 endg.; Ratsdok. 6900/95

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß von der Kommission mit dem Richtlinienvorschlag an dem Einsatz einer Steuer zur Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen festgehalten wird. Er bedauert, daß eine EU-weit einheitliche Einführung der Steuer bisher nicht erreicht werden konnte und nach dem geänderten Vorschlag der Kommission nunmehr erst zum 1. Januar 2000 vorgesehen ist.

Zur Dringlichkeit eines gemeinschaftsrechtlichen Rahmens

2. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 9. Juli 1993, - BR-Drucksache 472/93 (Beschluß) -, seine seit Jahren gefestigte Auffassung bekräftigt, daß der Energiepreis durch eine Besteuerung des Energieverbrauchs künstlich angehoben werden müsse. Er hat die Kommission darin bestärkt, daß in dem zur Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen erforderlichen Bündel von Maßnahmen eine Steuer ein besonders geeignetes Instrument zur Verhaltensbeeinflussung im marktwirtschaftlichen Sinn ist.
3. Der Bundesrat sieht in einer Steuer/Abgabe bei sachgerechter Ausgestaltung ein geeignetes Instrument zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energien und damit zur Verminderung energiebedingter Spurengasemissionen.

4. Der Bundesrat erinnert daran, daß er sich in seinem Beschluß zur "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" vom 14. Februar 1992 - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) - und in seinem Beschluß zum "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie" vom 9. Juli 1993 - BR-Drucksache 472/93 (Beschluß) - gleichlautend geäußert hat.

In seinem Beschluß vom 10. März 1995, - BR-Drucksache 73/95 (Beschluß) -, hat der Bundesrat im Interesse einer für die internationale Glaubwürdigkeit notwendigen aktiven nationalen Klimaschutzpolitik die Einführung einer kontinuierlich ansteigenden Energiesteuer auf fossile und nukleare Energieträger ohne Abhängigkeit von gleichwertigen Maßnahmen anderer Staaten gefordert.

5. Der geänderte Richtlinienvorschlag trägt den Forderungen des Bundesrates nicht Rechnung. Nach wie vor führt der Umstand, daß die zur Stromerzeugung eingesetzten fossilen Energieträger zusätzlich mit der CO₂-Komponente der Steuer belastet werden sollen, zu einer Bevorzugung der aus Kernenergie und Wasserkraft erzeugten elektrischen Energie.

Der Bundesrat hält es nicht für akzeptabel, daß die im Richtlinienvorschlag vorgeschlagene kombinierte Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie zur Begünstigung einzelner Energieträger führt. Sie ist darüber hinaus nicht geeignet, Energiespar- und Effizienzimpulse auf breiter Front zu geben.

6. Der Bundesrat begrüßt daher den Vorstoß der Kommission für einen flexibleren gemeinschaftsrechtlichen Rahmen und bestärkt die Kommission, durch andere Maßnahmen als Konditionalität der Steuereinführung innerhalb der Gemeinschaft und über sie hinaus eine abgestimmte Politik zur nachhaltigen Verminderung energiebedingter Umweltbelastungen auf internationaler Ebene zu erreichen.

Der flexiblere gemeinschaftsrechtliche Rahmen ermöglicht auch, die regionalen Strompreisdiskrepanzen in Ost- und Westdeutschland durch adäquate Übergangslösungen auszugleichen.

Nachdem der fehlende Konsens der Mitgliedstaaten über die von der Kommission 1992 vorgeschlagene Richtlinie eine baldige Annahme durch den Rat als unwahrscheinlich erscheinen läßt, ist es geboten, daß ein gemeinschaftsrechtlicher Rahmen für Energiesteuerregelungen der Mitgliedstaaten geschaffen wird, der sie in die Lage versetzt, in eigener Verantwortung steuerliche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu ergreifen.

7. Die Initiative der Kommission für eine Übergangsregelung zur Energiebesteuerung ist im Hinblick auf beabsichtigte Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt im jetzigen Zeitpunkt zu begrüßen. Denn es ist wichtig, daß das Instrumentarium zur umweltpolitisch gebotenen Verteuerung des Energieverbrauchs zu dem Zeitpunkt verfügbar ist, zu welchem aufgrund der Wettbewerbswirkungen Energiepreise noch unter das schon heute unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu niedrige Niveau sinken könnten.

Übergangsregelung ohne Wettbewerbsverzerrungen und ohne Vorgaben für die Struktur der Steuer geboten

8. "Der Bundesrat bekräftigt seine früheren Forderungen und bittet die Bundesregierung nochmals, sich bei den weiteren Beratungen für entsprechende Änderungen des Richtlinienvorschlages einzusetzen. Dabei geht es dem Bundesrat insbesondere um folgende Positionen:
- a) Begünstigungen für Importe und Benachteiligungen von Exporten von Energie, die nur wegen unterschiedlicher Besteuerungssysteme in den Mitgliedstaaten eintreten würden, müssen vermieden werden.
 - b) Der Richtlinienvorschlag wird dem wichtigen Anliegen des Bundesrates vom 9. Juli 1993, (BR-Drs. 427/83 - Beschluß -) nicht gerecht, Anreize zur Verbesserung der Effizienz auch im Bereich der Energieumwandlung auszuüben. Dazu muß der Richtlinienvorschlag einen Ermessensspielraum für einzelne Mitgliedstaaten einräumen, damit eine Besteuerung nicht erneuerbarer Primärenergieträger nach dem Heizwert möglich wird.
 - c) Die Richtlinie muß so ausgestaltet werden, daß im Falle der Besteuerung von Elektrizität keine Begünstigung einzelner Primärenergieträger entsteht. Sonst wäre es für die Akzeptanz einer Energiesteuer in Deutschland nachteilig, wenn durch strikte Strukturvorgaben der Richtlinie in den etwa 900 deutschen Stromversorgungsgebieten unterschiedliche Verbraucherbelastungen infolge der historisch gewachsenen regionalen Primärenergieträgerstruktur eintreten würden, die in Staaten mit zentralistischen Stromversorgungssystemen nicht zu befürchten sind.
 - d) Angesichts der Öffnung der Richtlinie für nationale Alleingänge besteht kein Anlaß, die Besteuerung auf die in dem neuen Artikel 8 genannten Zielsätze zu begrenzen. Diese Begrenzung widerspräche insbesondere dem Erfordernis, ab 01. Januar 1996 in Deutschland eine Energiebesteuerung in einer Höhe einzuführen, daß die Neuregelung der Steinkohlefinanzierung nicht zu Strompreissenkungen führt.
 - e) Um gemeinschaftsrechtlich Bedingungen zu schaffen, die einzelstaatliche Rechtsvorschriften im Zeitplan des Vorschlags (Inkrafttreten 01. Januar 1996) ermöglichen, sind in der Richtlinie Spielräume für folgende nationale Gestaltungen der Energiebesteuerung zu gewährleisten:

- Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmen, daß die Steuer als Sekundärenergieverbrauchsteuer sowie bei grenzüberschreitenden gewerblichen Lieferungen und Bezügen entsprechend der Richtlinie 92/12/EWG im Land des Verbrauchs nach den Regeln des Bestimmungslandes erhoben wird, wie sie auch für inländische Lieferungen gelten.
 - Die Mitgliedstaaten dürfen ungeachtet der Erhebung als Verbrauchsteuer die Besteuerung insgesamt auf den Heizwert der eingesetzten Primärenergie beziehen.
 - Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmen, daß die Steuer bei Strom so bemessen wird, daß sie der Besteuerung der der Steuer unterworfenen Einsatzenergien der Höhe nach entspricht. Hierbei bleiben Abwärmeenergie und erneuerbare Energie zur Strombesteuerung unbesteuert. Die Mitgliedstaaten können dieses Ergebnis auch durch Regelungen anstreben, die auf erfolgte oder künftige Maßnahmen der Betreiber zur Verbesserung der Umwandlungseffizienz abstellen (entsprechend Artikel 9 Nr. 3 des Vorschlages).
 - Für nuklearen Brennstoff kann der Steuersatz nach dem Steinkohlenäquivalent, das der Feuerungswärmeleistung entspricht, festgelegt werden.
 - Die Mitgliedstaaten dürfen auch in bezug auf Drittländer für Energieimporte nach den allgemein geltenden Regeln Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen festlegen und Exporte energiesteuerfrei stellen.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf eine schnelle Annahme des Richtlinienvorschlages durch den Rat unter Beachtung der vorstehenden Stellungnahmen und Forderungen hinzuwirken und zugleich ein Energiesteuergesetz zur Ausfüllung des gemeinschaftlichen Rahmens in den Gang der Gesetzgebung einzubringen, das schnellstmöglich in Kraft tritt.
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund der in letzter Zeit erkannten großen Bedeutung des wachsenden Flugverkehrs bei den klimarelevanten Spurengasen die Steuerbefreiungen für den Flugverkehr in der Gemeinschaft in Frage zu stellen und kurzfristig alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um wenigstens die inländischen Streckenanteile des Flugverkehrs wie bei anderen Verkehrsträgern auch den üblichen deutschen Steuerbelastungen zu unterwerfen.
- Der Bundesrat fordert, daß die gemeinschaftlichen Regelungen zur Ausnahme der Flugkraftstoffe aus der Mineralölbesteuerung nicht verlängert und die sonstigen Steuerbefreiungen im Bereich des Luftverkehrs abgeschafft werden.

11. Der Bundesrat stellt fest, daß vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge klimarelevanter Spurengase im Verkehrssektor hierzu zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen werden müssen.